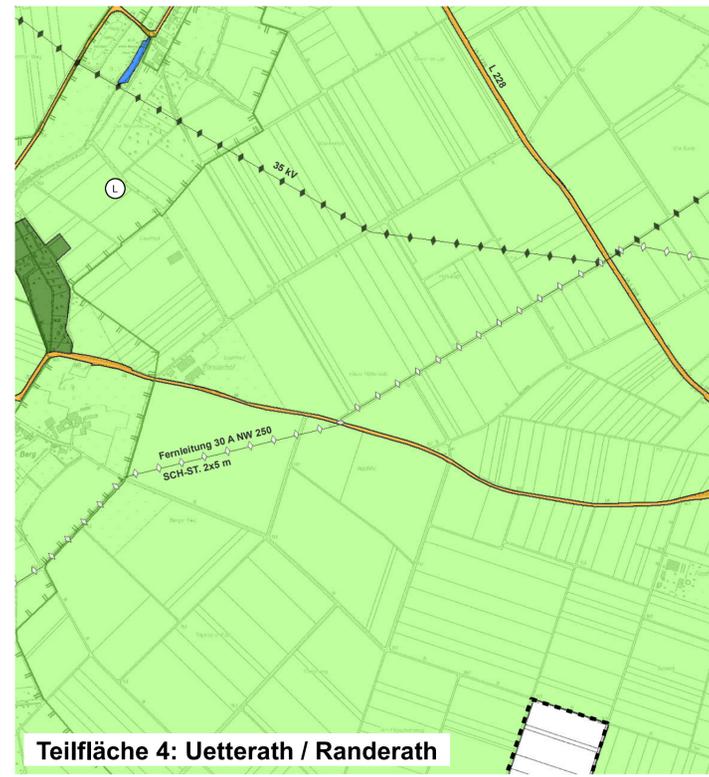
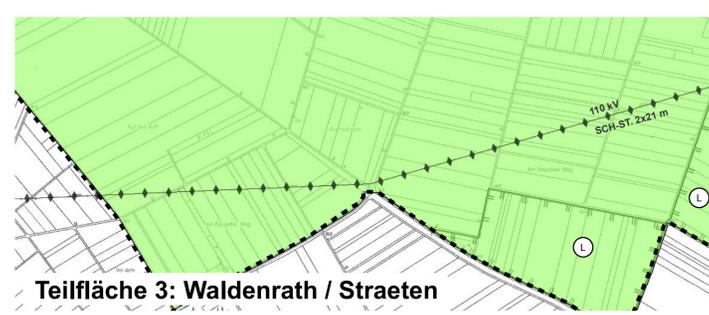
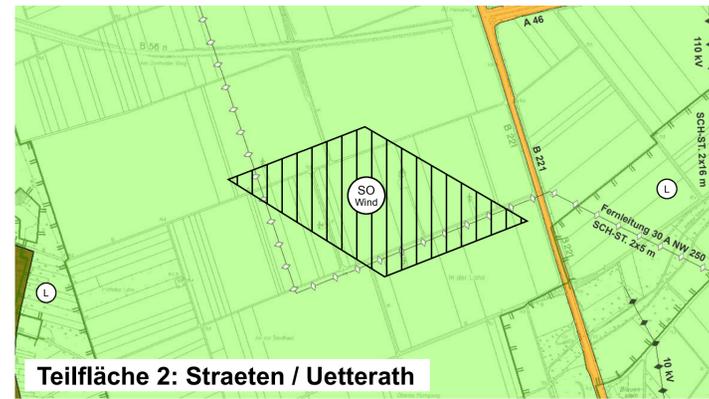


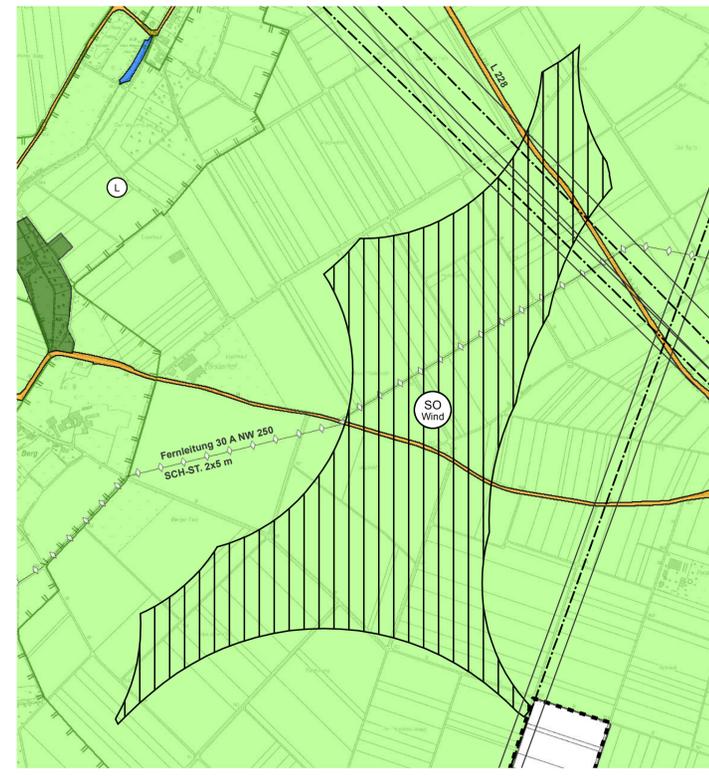
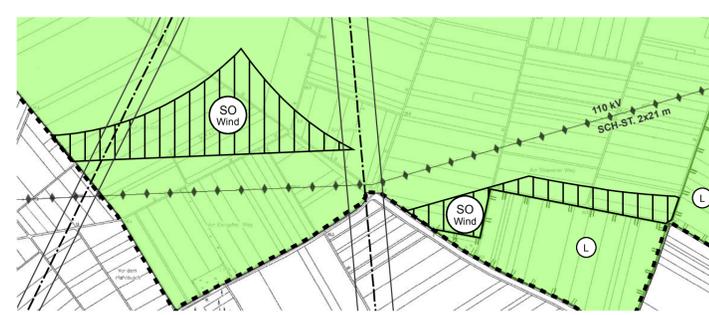
Flächennutzungsplan Stadt Heinsberg

Maßstab = 1:10.000

Darstellung: bisher

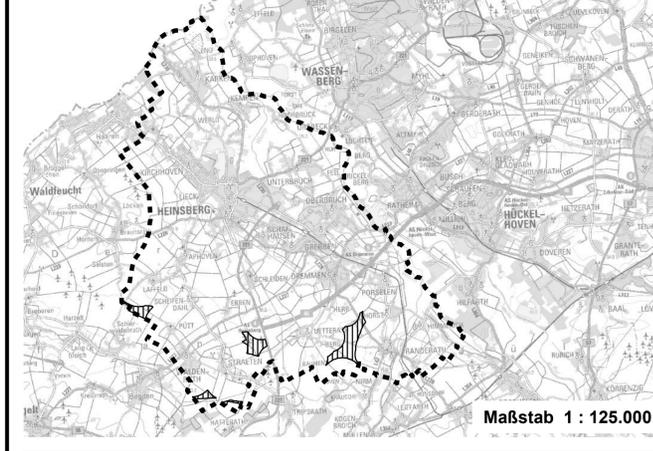


Darstellung: neu - nach der 34. Änderung



34. Änderung: Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Übersicht



Verfahrensvermerke:

- Die Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss am 01.09.2014 beschlossen worden. Die Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes stimmt mit dem Beschluss des Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 01.09.2014 überein. Das Verfahren gem. § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO ist eingehalten worden.

Heinsberg, den 04.09.2014
Der Bürgermeister

Dieder

- Die Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 06.09.2014 Ortsüblich bekanntgemacht. Die vorgezogene Beteiligung der Bürger hat am 30.09.2014 stattgefunden.
- Die Träger öffentlicher Belange wurden vom 03.09.2014 bis 02.10.2014 zu der Planung gehört.
- Der Entwurf und die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlage) wurde vom Planungs-, Umwelt- u. Verkehrsausschuss am 08.12.2014 beschlossen.
- Der Entwurf hat nach Ortsüblicher Bekanntmachung am 20.12.2014 in der Zeit vom 05.01.2015 bis 04.02.2015 öffentlich ausgelegen.
- Der Rat der Stadt Heinsberg hat am 22.04.2015 über die Anregungen und Bedenken beschlossen.
- Der Rat der Stadt Heinsberg hat die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes am 22.04.2015 beschlossen.
- Der Rat der Stadt Heinsberg hat am erneut über die Anregungen und Bedenken beschlossen.
- Der Rat der Stadt Heinsberg hat die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Überarbeitung am erneut beschlossen.

Heinsberg, den
Der Bürgermeister

Dieder

Die beschlossene 34. Änderung des Flächennutzungsplanes stimmt mit dem erneuten Beschluss des Rates vom überein. Das Verfahren gem. § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO ist eingehalten worden.

Heinsberg, den
Der Bürgermeister

Dieder

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg ist am genehmigt worden. Zu diesem Plan gehört die Verfügung der Bezirksregierung Köln vom, Az.:

Köln, den
Bezirksregierung Köln

Der erneute Beschluss des Rates der Stadt Heinsberg über die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am bekanntgemacht worden.

Heinsberg, den
Der Bürgermeister
Im Auftrage

Schönleber
Ltd. Stadtrechtsdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV.NRW. S. 208).
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. August 2009 (GV.NRW. S. 442)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Textliche Darstellung

Zulässige Nutzungen innerhalb der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Ausschließlich zulässig sind innerhalb der Konzentrationszonen Windenergieanlagen sowie deren Nebenanlagen (z.B. Kranstellplatz, Trafogebäude). Alle Anlagenteile der Windenergieanlagen inklusive der Rotoren dürfen die Grenzen der Konzentrationszone nicht überschreiten. Innerhalb der Konzentrationszonen bleibt die Grundnutzung (Fläche für die Landwirtschaft) weiterhin zulässig.

Hinweise

Bodendenkmalschutz

Im konkreten Genehmigungsverfahren ist eine Prospektion erforderlich; hierdurch können sich evtl. Einschränkungen im Sinne der §§ 3, 4, 9 und 29 Denkmalschutzgesetz (DSchG) ergeben.

Empfindliche Böden

Gemäß Bodenkarte NRW, Blatt L 4902, kommen innerhalb der Konzentrationszonen z. T. Böden mit humosem Bodenmaterial vor (Teilflächen 2, 4). Diese Böden sind besonders empfindlich gegen Bodendruck; bei deren Bebauung sind ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich.

Erdbebengefährdung

Der Geltungsbereich gehört zur Erdbebenzone / geologischen Untergrundklasse "Stadt Heinsberg: 2 / S"; die Hinweise zur Erdbebengefährdung nach DIN 4149:2005-04 bzw. DIN EN 1998 sind zu berücksichtigen.

Bergbau

Der Geltungsbereich liegt über mehrere, auf Braunkohle bzw. Steinkohle verliehenen Bergwerks- / Erlaubnisfeldern (Recht zur Aufnahme von Kohlenwasserstoffen). Infolge von Sumpfungmaßnahmen (Braunkohlebergbau) und dem zu erwartenden Grundwasserwiederanstieg sind Bodenbewegungen (Setzungen, Senkungen, Hebungen) möglich.

Gasfernleitungen

Die 10 m breiten Schutzstreifen der querenden Gasfernleitungen (Teilflächen 1, 2, 4) sind bei der Planung und der Errichtung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Die einzelnen Schutzanforderungen sind im Genehmigungsverfahren mit dem Leitungseigentümer abzustimmen.

LEGENDE gem. PlanZV 1990

Grenze des Stadtgebietes

Art der baulichen Nutzung

Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Konzentrationszone für Windenergieanlagen" mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit als landwirtschaftliche Fläche gem. § 5 i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO

Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrswege

Straßenverkehrsflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB mit Straßenbezeichnung, z. B. B 56n

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Wasserflächen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. Nr. 9a

Flächen für Wald gem. § 5 Abs. Nr. 9b

Nachrichtliche Übernahmen

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

oberirdische Leitung mit Angabe der Zweckbestimmung und Schutzbereich

unterirdische Leitung mit Angabe der Zweckbestimmung und Schutzbereich

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlicher Festsetzung

Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

Planungen, Nutzungsregelungen, Massnahmen und Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Landschaftsschutzgebiet

Richtfunkstrecke mit Schutzstreifen nach Anforderung des Betreibers

ökoplan.

Bredemann, Fahrmann, Hammer und Köhler
Saviggertstraße 99
45147 Essen
Telefon: 0201 422037
Telefax: 0201 422011
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de